

Besuchszeiten:
Montag – Freitag 08.30 - 12.30 Uhr
sowie Donnerstag 15.00 - 18.00 Uhr

Vfg



Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Internet: www.stadt-bornheim.de

9.1 TIEFBAUAMT

Herr Seipel
Abteilungsleiter 9.1
Amtsleitung Amt 9
Zimmer: 402
Telefon: 0 22 22 / 945 - 252
Telefax: 0 22 22 / 945 - 126
E-Mail: werner.seipel@stadt-bornheim.de

1.)
Herrn
Thomas v. Kempis
Golfanlage Römerhof GmbH
53332 Bornheim

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom
29.10.2019

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom
9.1/ 66 12 21_sei

Datum
24.01.2020

Ausbau L182 und Wirtschaftsweg (Erschließung Golfanlage Römerhof)

ab: 29.01.2020 fr

Sehr geehrter Herr von Kempis,

ich komme heute, wie im Schreiben vom 08.11.2019 zugesichert, auf Ihr oben angegebenes Schreiben vom 29.10.2019 zurück und bedanke mich für Ihr Engagement in dieser Angelegenheit.

Nach Prüfung und verwaltungsinterner Abstimmung der in Ihrem Schreiben dargestellten Sachverhalte teile ich Ihnen mit, dass ich Ihren Vorschlag grundsätzlich begrüße, den Wegezustand (Erschließungsstrecke L 182 - Römerhof) durch eine nachhaltige Unterhaltungsmaßnahme in einen Zustand zu versetzen, der den heutigen Nutzungsanforderungen entspricht.

Betreffend Ihrer Recherche zu evtl. Fördermöglichkeiten, teile ich Ihnen mit:

zu a) Zur Inanspruchnahme einer Förderung gemäß der **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer nachhaltigen Modernisierung ländlicher Infrastruktur (FöRL Wirtschaftswege)** sind ausschließlich die Gemeinden antragsberechtigt. Gemäß den Förderkriterien ist ein durch die Bewilligungsbehörde anerkanntes Wegenetzkonzept erforderlich, diese liegt hier nicht vor. Zudem muss der Ausbau mindestens den Standard der „Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinie für die Befestigung ländlicher Wege“ -ZTV LW16- erfüllen. Bei der Förderung von Wegebauvorhaben ist das Regelwerk der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) DWA-A 904 „Richtlinien für die ländlichen Wegebau“, hier insbesondere Teil 1, „Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung Ländlicher Wege (August 2016), Korrigierte Fassung zu beachten.

Da die hier vorgeschlagene Instandsetzungsmaßnahme diese Kriterien nicht erfüllt, wäre ein entsprechender Antrag weder zielgerecht noch ergebnisorientiert. Hier handelt es explizit um eine Instandsetzungsmaßnahme im Rahmen der Wegeunterhaltung. Für einen Ausbau gemäß den Förderkriterien durch die Stadt Bornheim ist ein entsprechender Beschluss des zuständigen Stadtentwicklungsausschusses des Rates der Stadt Bornheim unter gleichzeitiger Berücksichtigung im Bauprogramm für Straßen und Verkehrsanlagen sowie die Bereitstellung der finanziellen Mitteln durch entsprechende Beschlüsse erforderlich. Im aktuellen Bauprogramm, der Finanzplanung sowie der Arbeitsplanung ist derzeit und auch mittelfristig keine derartige Maßnahme eingeplant.

Um jedoch die von Ihnen angeregte Instandsetzungsmaßnahme zur nachhaltigen Beseitigung vorhandener Nutzungseinschränkungen aufzugreifen, schlage ich Ihnen vor, die Instandsetzungsmaßnahmen auf der Grundlage des noch offenen Erschließungsvertrages unter Kostenbeteiligung und fachlicher Begleitung der Stadt durchführen zu lassen. Im Zuge der Erteilung Ihrer Baugenehmigung im Jahre 1994 wurde die Erschließung gem. § 4(2) BauO NW als nicht gesichert festgestellt und die erforderlichen Ausbau der Erschließungsstrecke über einen Erschließungsvertrag als Auflage gefordert. Diese Auflage ist bis dato nicht erfüllt worden und die im Jahre 1995 zugestellten Entwürfe eines Gestattungsvertrages blieben leider ohne rechtswirksamen Abschluss.

Nunmehr besteht aktuell die Möglichkeit, diesen Gestattungsvertrag abzuschließen und die Erschließungsstrecke zw. L182 und Römerhof einem kostengünstigen und wirtschaftlichen Ausbau zuzuführen und damit Ihrer Verpflichtung aus der Baugenehmigung nachzukommen und zu erfüllen.

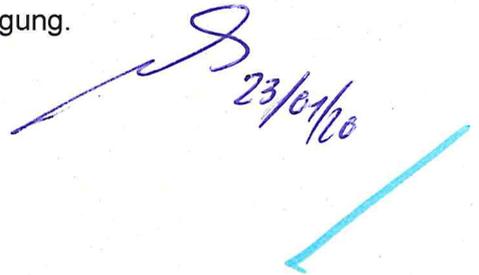
Zu b) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume II-6-0228.22902.02. Für die Inanspruchnahme einer Förderung gemäß der o.a. Richtlinie ist ebenfalls nur die Gemeinde zur Deckung der Zuschüsse an private oder kommunale Netzbetreiber im ländlichen Raum für Ortschaften unter 10.000 Einwohnern. Auch diese Fördermöglichkeit findet hier keine Anwendung.

Falls Sie meinem o.a. Vorschlag folgen setzen Sie sich bitte mit meiner Tiefbauabteilung in Verbindung zu weiteren Abstimmung des Gestattungsvertrages sowie der technischen Erfordernisse, die das vorgelegte Angebot noch nicht beinhaltet (z.B. Asphaltbewehrung, Ausbau der Ausweichstellen/Wegeeinmündungen...). Ansprechpartner ist Herr Seipel, Tel. 02222 945 525, Email werner.seipel@stadt-Bornheim.de.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Herzliche Grüße

(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister



2. Dez 2 z. K.

3. BM zur Unterzeichnung

4. z. V.

